

Satzung der Gemeinde Roggentin, Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.01/2005 „Kanustation Blankenförde“

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGB I.2441) und gemäß § 86 Landesbauordnung (LBauO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Roggentin vom ~~18.09.08~~ folgende Satzung über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2005 „Kanustation Blankenförde“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen erlassen.

Begründung

Vorbemerkung

Die Familie Itner beabsichtigt in Blankenförde einen Camping und Wasserwanderplatz zu errichten. Bereits im Jahr 2000 wurde eine Planungskonzeption zu diesem Zweck dem Landkreis Mecklenburg Strelitz vorgelegt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlichen Belange wurden verschiedene Fachämter zur Stellungnahme aufgefordert.

Es wurden Stellungnahmen eingeholt von:

- Nationalparkamt Müritz – Untere Forst und untere Naturschutzbehörde
 - Amt für Landwirtschaft Altentreptow – untere Fischereibehörde
 - Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg – Vorpommern
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung
 - Staatliches Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg
- sowie Fachreferate des Landkreises.

Die damalige Stellungnahme des Landkreises Mecklenburg Strelitz erfolgte in Bündelung der Standpunkte der einzelnen Fachämter.

In Zusammenfassung der Stellungnahmen wurden der Antragstellerin Empfehlungen zur Realisierung des Vorhabens gegeben.

Zum Sondergebiet

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Roggentin weist das Gebiet als Sondergebiet „Kanustation“ aus. Die im Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes festgelegten Flächen werden in F-Plan als SO-Gebiet Campingplatz ausgewiesen.

1. Realisierungsvoraussetzungen

Zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen Errichtung bzw. Änderung von Nutzungen vorhandener Gebäude ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Der dafür notwendige Aufstellungsbeschluss wurde in der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am 03. März 2005 gefasst.

Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde im öffentlichen Teil der Sitzung vorgenommen. Der Planverfasser und der Investor Herr Itner stellten die Planung vor.

2. Empfehlungen vorangegangener Planungen

Die im Jahr 2000 vorgelegte Planung der Familie Itner hatte sich auf die Flurstücke 95,96,93 und 88, sowie die Teilflurstücke 90 u.94 (Wegfläche und Grabenfläche) der Flur 1 erstreckt. Die Gesamtfläche betrug ca. 4,4 ha. Entsprechend der Empfehlung des Landkreises wurde die vorgesehene Fläche für den Camping und Wasserwanderplatz auf die Flurstücke 88,93 und die Wegfläche Flur 90 sowie die Grabenfläche Flur 94 im Grundstücksbereich reduziert. Die jetzt vorliegende Planung beansprucht nunmehr ca. 1,2 ha und ist somit deutlich reduziert worden.

Auf das ursprünglich geplante „Indianerdorf“ mit Tippi-Zelten wurde verzichtet. Das Vorhalten von Standplätzen für Dauercamper ist im Geltungsbereich des geplanten Campingplatzes ausgeschlossen. Es ist eine Fläche für ca. 50 Stellflächen vorgesehen, für je einen Stellplatz ist eine Fläche von ca. 100 m² veranschlagt worden (siehe Teilgebiet 8).

Die Stellplätze beginnen im Abstand von 25,0 m gemessen von der Uferzone der Havel. Von dem Grabengrundstück soll 7,0 m Abstand gehalten werden. Um den Uferbereich der Havel zu schonen und auf Wunsch der Gemeinde ist eine Wasserschleife zum Ein- und Aussetzen der Kanus geplant.

3. Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Östliche Begrenzung

Die östliche Begrenzung des Plangebietes bildet das Grabengrundstück Flurstück 94 und zwar beginnend von der Havel bis zum Flurstück 92 im Norden.

Nördliche Begrenzung

Die nördliche Begrenzung des Plangebietes ist die Nordgrenze des Flurstückes 93 bis zum Weggrundstück Flurstück 90. In Absprache mit dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte ist das Weggrundstück Flurstück 90 bis zum

Teilflurstück 80/1 zur Absicherung der Zufahrt zum geplanten Parkplatz mit in den Geltungsbereich aufgenommen worden.

Westliche Begrenzung

Im weiteren Verlauf bildet das Flurstück 89, 81, 82 und das Teilflurstück 87/1 bis zur Havel die westliche Begrenzung.

Südliche Begrenzung

Die südliche Begrenzung ist mit der Uferzone der Havel mit einer Länge von ca. 70 m festgelegt.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,3 ha Fläche.

4. Bestand im Plangebiet

4.1 Flora und Fauna

Eine kurze In-Augenscheinnahe des Gebietes bezüglich der auf der Fläche vorkommenden Flora und Fauna ergab folgendes Bild:

Entsprechend den edaphischen und mikroklimatischen Bedingungen sind verschiedene Gesellschaften des *Molinio-Arrhenatheretea* in der Wiese vertreten. Durch Auflassung erfolgt auf den zur Havel gewandten Teilen der Fläche eine Verbrachung hin zu feuchten Hochstaudenfluren.

Das Grabenufer weist im gesamten Verlauf der Böschung einen schmalen relativ dichten *Phragmites*-Bestand auf, der die freie Wasserfläche des Grabens in den Sommermonaten zum großen Teil bedeckt. Als einzelne Elemente der Grabenufervegetation seien *Solanum dulcamara* und *Lysimachia vulgaris* genannt.

Der zur Havel entwässernde Graben wird nicht als bedeutsames Reproduktionsgebiet für Amphibien eingeschätzt. Laichaktivitäten von Amphibien konnten bei einer oberflächlichen Untersuchung des Gebietes im Frühjahr nicht festgestellt werden. Im weiteren Verlauf der Vegetationsperiode wurden keine Amphibienlarven im Graben beobachtet.

Das Havelufer ist mit einer lückigen, einreihigen Gehölzreihe aus Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) bestanden. An Stellen ohne Gehölzbeschattung stockt auch hier *Phragmites australis*.

Indizien älteren Datums, die die zeitweilige Nutzung der Uferregion durch wassergebundene Säugetiere belegen (Ein- und Ausstiege), wurden an den Stammfüßen der Erlen gefunden. Als in Frage kommende Säugerarten sind hier Mink (*Mustela vison*) und Fischotter (*Lutra lutra*) zu nennen.

4.2 Gebäudebestand

Auf dem Gelände befindet sich z.Z. Eine denkmalgeschützte Fachwerkscheune mit Wohnteil und ein nicht mehr genutztes Stallgebäude. Die Fachwerkscheune ist stark baufällig. Die Dachhaut ist teilweise schadhaft. Die Tragkonstruktion ist in Folge der schadhaften Dachhaut stark baufällig.

Das Stallgebäude ist in Massivbauweise errichtet. Gründung, Wand und Dachkonstruktion sind dem Zweck entsprechend ausgebildet worden.

Für eine geplante Nutzung als Sanitär und Übernachtungsgebäude sind erhebliche bauliche Veränderungen notwendig.

5. Geplante Nutzungen

In Absprache mit dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, zuständig für den Bereich der Gemeinde Roggentin wurden die beabsichtigten Baumaßnahmen und Nutzflächen in Teilgebiete gegliedert. Die textlichen Festsetzungen der in den Teilgebieten beschriebenen Maßnahmen sind nach Genehmigung des B- Planes bindend. Es sind 8 Teilgebiete festgelegt (Teilgebiete = TG)

Teilgebiet 1

Nutzungsänderung des ehemaligen Stallgebäudes
Nutzfläche neu: Errichtung eines Sanitärgebäudes

Teilgebiet 2

Neuerrichtung eines Rezeptionsgebäudes
und eines Gruppenraumes mit Kochgelegenheit

Teilgebiet 3

Neuerrichtung eines überdachten Bootslager und
Bootsausrüstungsgebäudes für den Wassersport

Teilgebiet 4

Nebenanlagen für PKW Stellplätze als Gemeinschaftsstellplatz

Teilgebiet 5

Fläche zur Errichtung eines Spielplatzes

Teilgebiet 6

Ausbau eines Gewässers

Teilgebiet 7

vorhandene Scheune als eingetragenes Baudenkmal.

Teilgebiete 8

Stellplätze für Zelte

6. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der textlichen Festsetzungen des Bauleitplanes

Teilgebiet 1 (TG 1)

Nutzungsänderung des ehemaligen Stallgebäudes
geplante Nutzungen:

im Erdgeschoss: Winterbootslager und Lagerung
von Fahrrädern für Fahrradverleih.

im Dachgeschoss : Übernachtungszimmer

Nutzfläche neu

Neuerrichtung eines Sanitärgebäudes sowie eines
offenen überdachten Waschplatzes für
den Campingplatzbetrieb (Auslegung für 50
Stellplätze)

max. GRF = 90,00 m²

max. GH = 3,50 m,

Flachdach mit Solarkollektorflächen

Gründung: Streifenfundamente

Fassadengestaltung:

Lärchenholzbretterverschalung, unbehandelt

Teilgebiet 2 (TG 2)

Neuerrichtung eines Rezeptionsgebäudes und eines Gruppenraumes mit Kochgelegenheit

max. GRF = 115,00 m²

max. GH = 3,50 m, begrüntes Flachdach

Gründung: Streifenfundamente

Fassadengestaltung:

Lärchenholzbrettverschalung, unbehandelt

Teilgebiet 3 (TG 3)

Neuerrichtung eines überdachten Bootsleger,- und Boots-ausrüstungsgebäudes für den Wassersport

Grundfläche = 114,00 m²

max. GRF = 114,00 m²

max. GH = 3,00 m

Konstruktion des Gebäudes:

Gründung: Einzelfundamente und Streifenfundamente

Fassadengestaltung:

Teilflächen Lärchenholzbrettverschalung, unbehandelt

Teilgebiet 4 (TG 4)

Nebenanlage für PKW als Gemeinschaftsstellplatz

nur für Besucher des Campingplatzes zulässig,

max. 30 PKW Stellplätze,

- keine Dauerstellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile

Zufahrt über Weggrundstück: Flurstück 90

Das Weggrundstück ist in den Geltungsbereich des B-Planes aufgenommen. Der Zuweg wird als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen.

Geh und Fahrrecht wird mit der Gemeinde als Eigentümer geregelt. 8 weitere PKW Stellplätze befinden sich auf dem Flurstück 88 gegenüber TG 7.

Die Zufahrt erfolgt über das Weggrundstück Flurstück 82. Insgesamt sind 38 PKW Stellplätze vorgesehen.

Teilgebiet 5 (TG 5)

Fläche für Spielplatz

Aufstellen von Kleinspielgeräten, Sand und Buddelflächen, Volleyballfeld, Tischtennisplatte

Teilgebiet 6 (TG 6)

Wasserfläche

Ausbau eines Gewässers

Nutzung und Ziel der Anlage:

Ziel der Wasserschleife ist es den relativ engen Havelabschnitt (ca. 5,0 m) im Bereich des Campingplatzes von anlandenden und einsetzenden Kanufahrern mit ihren Wasserfahrzeugen zu entlasten und mögliche Staus und Karambolagen zu verhindern. Geplant ist eine ca. 3,0 m breite Fahrrinne von etwa 60 cm Wassertiefe von der Havel her (Gewässer 1. Ordnung) in nördliche Richtung auf das Grundstück. Beidseitig angeböschd soll der Fahrweg ca. 5,0 m Breite erhalten. Der etwa 25,0 m lange

(Gewässer 1. Ordnung) in nördliche Richtung auf das Grundstück. Beidseitig angeböschst soll der Fahrweg ca. 5,0 m Breite erhalten. Der etwa 25,0 m lange Wasserfahrweg gemessen vom Havelrand mündet in ein ca. 15,0 m breites kreisförmiges Wasserbecken, welches ebenfalls ca. 60 cm mittlere Tiefe haben soll und angeböschst in Geländehöhe endet. Die Gesamtbreite beträgt ca. 20,0 m im Durchmesser. Hier sollen Boote angelandet und eingesetzt werden. In östliche Richtung soll der Wasserfahrweg mit dem vorhandenen Graben (Gewässer 2. Ordnung) verbunden werden. Der z. Z. etwa 1,40 m breite Graben soll an dieser Stelle bis zur Wiedereinmündung in die Havel in einer Länge von ca. 25 m auf ca. 3,0 m verbreitert und vertieft werden. Angeböschst soll dieser Abschnitt ebenfalls eine Gesamtbreite von 5,0 m erhalten. Über den verbreiterten Graben gelangt man zurück in die Havel.

Der mit der Erweiterung dieses Grabenabschnittes verbundene Eingriff in das Ökosystem ist nach Meinung des Amtes für Wasserwirtschaft unerheblich. Eine in Augenscheinnahme des betroffenen Grabenabschnittes durch den Planaufsteller hat nachfolgend beschriebenen Bestand ergeben.
1. Grabenbreite: im Mündungsbereich Havel ca. 2,0 m, weiterer Verlauf ca. 1,40 m breit
Grabentiefe: mittig 0,4 m

Bestand:

Der Landschaftscharakter der beplanten Fläche wird hauptsächlich von verschiedenen Pflanzengesellschaften des Wirtschaftsgrünlands geprägt. Das Kerngebiet bildet demzufolge eine ein- bis zweischürige Wiese, die zu den begrenzenden Gewässern hin in Röhrriech bzw. Hochstaudenflur übergeht. Im Zentralbereich finden sich Halbtrockenrasenelemente. Zwei Einzelbäume (Obstgehölze) stehen im östlichen Teil der Wiese.

Der Graben ist in seinem gesamten Verlauf verschliffen. Das Ufer der Havel ist mit einem einreihigen Gehölzsaum bestanden.

Unter den auf der Fläche anzutreffenden Vögeln finden sich vor allem Arten der halboffenen Landschaft. Bei Heuschrecken und Schmetterlingen sind vor allem wärmeliebende Arten vertreten.

Teilgebiet 7 (TG 7)

Baudenkmal

vorhandene Scheune mit Wohnteil als eingetragenes Baudenkmal.

Die Scheune ist z.Z. in einem baufälligen Zustand. Es sind erhebliche Schäden an der Dachkonstruktion und der Dacheindeckung (Strohdach) zu verzeichnen. Eine ursprünglich vorgesehene Renovierung ist dem Eigentümer derzeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die zur Erhaltung des Baudenkmals notwendigen Mittel sind unverhältnismäßig. Eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege ist nicht zu erwarten. Es soll mit der Denkmalpflegebehörde

erörtert werden, ob die Scheune abgerissen werden kann, d.h. eine Streichung aus der Denkmalliste erfolgen kann. Solange ist keine Nutzungsänderung vorgesehen.

Teilgebiete 8 (TG 8)

Camping/Zeltplatzflächen.

Die Gesamtfläche ist für ca. 50 Stellplätze ausgelegt. Für einen Stellplatz sind jeweils ca. 100 m² vorgesehen. Das Aufstellen von Gruppen und Versorgungszelten ist im Bereich des Flurstücks 93 nördlich des Weggrundstücks Flurstück 90 auf privater Grünfläche vorgesehen. Die Nutzung „Dauercampen“ ist ausgeschlossen.

7. Umweltbericht

(nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2)

1. Einleitung

- 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts
- 1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze
- 1.3

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme
 - 2.1.1 Naturräumliche Lage/ Relief
 - 2.1.2 Geologie/ Boden
 - 2.1.3 Wasser
 - 2.1.4 Klima/Luft
 - 2.1.5 Pflanzen/Tiere
 - 2.1.6 Schutzgebiete/ Landschaftsbild
- 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich
- 2.4 andere Planungsmöglichkeiten

3. zusätzliche Angaben

- 3.1 Beschreibung der Merkmale der verwendeten Verfahren zur Umweltprüfung
- 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen
- 3.3 Zusammenfassung

1. Einleitung

- 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Die Familie Itner beabsichtigt in Blankenförde einen Camping und Wasserwanderplatz zu errichten. Die Kanustation Blankenförde hat das Ziel im Bereich des sanften, naturnahen und gelenkten Kanu-, Fahrrad und Zelttourismus tätig zu werden. Neben dem Verleih von Kanus und Fahrrädern werden auch geführte Touren und Übernachtungsmöglichkeiten im Zelt angeboten. Eine ausführliche Einweisung der Kunden in die Befahrenregeln auf den Wasser- sowie Landwegen im Nationalpark ist garantiert.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Roggentin wird zurzeit erarbeitet. Die im Geltungsbereich des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes festgelegten Flächen werden im F-Plan als SO-Gebiet Campingplatz ausgewiesen.

Die vorgesehene Fläche für den Camping- und Wasserwanderplatz umfasst in der Flur 1, Gemarkung Blankenförde die Flurstücke 88,93 sowie eine an die beiden erstgenannten Flurstücke angrenzende Teilfläche des Flurstücks 90 (Weg) und eine an das Flurstück 88 angrenzende Teilfläche des Flurstücks 94 (Graben). Es handelt sich um eine ca. 1,3 ha große Fläche.

Das Vorhalten von Standplätzen für Dauercamper ist im Geltungsbereich des geplanten Campingplatzes ausgeschlossen. Es ist eine Fläche für ca. 50 Stellflächen vorgesehen, für je einen Stellplatz ist eine Fläche von ca. 100 m² veranschlagt worden (siehe Teilgebiet 8).

Die Stellplätze beginnen im Abstand von 25,0 m gemessen von der Uferzone der Havel. Von dem Grabengrundstück soll 7,0 m Abstand gehalten werden.

Um den Uferbereich der Havel zu schonen und auf Wunsch der Gemeinde ist eine Wasserschleife zum Ein- und Aussetzen der Kanus geplant.

Die nördliche Begrenzung des Plangebietes ist die Nordgrenze des Flurstückes 93 bis zum Weggrundstück Flurstück 90. In Absprache mit dem Amt Wesenberg ist das Weggrundstück Flurstück 90 bis zum Teilflurstück 80/1 zur Absicherung der Zufahrt zum geplanten Parkplatz mit in den Geltungsbereich aufgenommen worden.

Im weiteren Verlauf bilden die Flurstücke 89, 81, 82 und das Teilflurstück 87/1 bis zur Havel die westliche Begrenzung.

Die südliche Begrenzung ist mit der Uferzone der Havel mit einer Länge von ca. 70 m festgelegt.

Das Gelände wird in 8 verschiedene Teilgebiete gegliedert:

Teilgebiet 1 (TG 1)

Nutzungsänderung des ehemaligen Stallgebäudes

Grundfläche 320,0 m², eingeschossig mit Satteldach; geplante Nutzungen sind im Erdgeschoss: Winterbootslager und Lagerung von Fahrrädern für Fahrradverleih, im Dachgeschoss: Übernachtungszimmer.

Nutzfläche neu

Neuerrichtung eines Sanitärgebäudes sowie eines offenen überdachten Waschplatzes für den Campingplatzbetrieb (Auslegung für 50 Stellplätze). Die maximale Grundfläche beträgt 90,00 m², die maximale Gebäudehöhe 3,50 m. Das Dach wird als Flachdach mit Solarkollektorflächen ausgebildet, die Gründung erfolgt auf einem Streifenfundament und als Fassadengestaltung ist eine unbehandelte Lärchenholzbretterverschalung vorgesehen.

Teilgebiet 2 (TG 2)

Neuerrichtung eines Rezeptionsgebäudes und eines Gruppenraumes mit Kochgelegenheit

Die maximale Grundfläche beträgt 115,00 m², die maximale Gebäudehöhe 3,50 m. Es ist ein begrüntes Flachdach und als Fassadengestaltung ebenfalls eine unbehandelte Lärchenholzbretterverschalung vorgesehen. Die Gründung erfolgt auf einem Streifenfundament.

Teilgebiet 3 (TG 3)

Neuerrichtung eines überdachten Bootslager,- und Boots-ausrüstungsgebäudes für den Wassersport

Die maximale Grundfläche beträgt 114,00 m², die maximale Gebäudehöhe 3,00 m. Die Gründung: erfolgt auf Einzelfundamenten und Streifenfundamenten, Teilflächen

der Fassade werden ebenfalls mit einer unbehandelten Lärchenholzbretterverschalung versehen.

Teilgebiet 4 (TG 4)

Nebenanlage für PKW als Gemeinschaftsstellplatz

Diese Fläche ist nur für Besucher des Campingplatzes zulässig. Die 700,00 m² große Fläche bietet Platz für max. 30 PKW. Es sind keine Dauerstellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile. Die Zufahrt erfolgt über das Weggrundstück auf dem Flurstück 90. Der Zuweg wird als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen. Geh- und Fahrrecht wird mit der Gemeinde als Eigentümer geregelt.

Teilgebiet 5 (TG 5)

Fläche für Spielplatz

Auf der ca. 1.155 m² großen Fläche ist das Aufstellen von Kleinspielgeräten, einer Tischtennisplatte u. Ä. geplant. Außerdem sollen Sand- und Buddelflächen angelegt sowie ein Volleyballnetz gespannt werden.

Teilgebiet 6 (TG 6)

Wasserfläche, Ausbau eines Gewässers als Wasserschleife.

Geplant ist eine ca. 3,0 m breite Fahrrinne von etwa 60 cm Wassertiefe von der Havel her (Gewässer 1. Ordnung) in nördliche Richtung auf das Grundstück. Beidseitig angebösch soll der Fahrweg ca. 5,0 m Breite erhalten. Der etwa 25,0 m lange Wasserfahrweg gemessen vom Havelrand mündet in ein ca. 15,0 m breites kreisförmiges Wasserbecken, welches ebenfalls ca. 60 cm mittlere Tiefe haben soll und angebösch in Geländehöhe endet. Die Gesamtbreite beträgt ca. 20,0 m im Durchmesser. Die Böschungen werden flach, d. h. im Verhältnis von ca. 1:4 bis 1:5 ausgebildet. Hier sollen Boote angelandet und eingesetzt werden. In östliche Richtung soll der Wasserfahrweg mit dem vorhandenen Graben (Gewässer 2. Ordnung) verbunden werden. Der z. Z. etwa 1,40 m breite Graben soll an dieser Stelle bis zur Wiedereinmündung in die Havel in einer Länge von ca. 25 m auf ca. 3,0 m verbreitert und vertieft werden. Angeböscht soll dieser Abschnitt ebenfalls eine Gesamtbreite von 5,0 m erhalten.

Über den verbreiteten Graben gelangt man zurück in die Havel. Ziel der Wasserschleife ist es, den relativ engen Havelabschnitt (ca. 5,0 m) im Bereich des Campingplatzes von anlandenden und einsetzenden Kanufahrern mit ihren Wasserfahrzeugen zu entlasten und mögliche Staus und Karambolagen zu verhindern.

Teilgebiet 7 (TG 7)

Baudenkmal vorhandene Scheune mit Wohnteil als eingetragenes Baudenkmal.

Die Scheune ist z.Z. in einem baufälligen Zustand. Es sind erhebliche Schäden an der Dachkonstruktion und der Dacheindeckung (Strohdach) zu verzeichnen. Eine ursprünglich vorgesehene Renovierung ist dem Eigentümer derzeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die zur Erhaltung des Baudenkmals notwendigen Mittel sind unverhältnismäßig. Eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege ist nicht zu erwarten. Es soll mit der Denkmalpflegebehörde erörtert werden, ob die Scheune abgerissen werden kann, d.h. eine Streichung aus der Denkmalliste erfolgen kann. Solange ist keine Nutzungsänderung vorgesehen.

Teilgebiete 8 (TG 8)

Camping/Zeltplatzflächen.

Die ca. 8.070 m² große Fläche ist für ca. 50 Stellplätze ausgelegt. Für einen Stellplatz sind jeweils ca. 100 m² vorgesehen. Es handelt sich um eine Wiesenfläche, die je nach Bedarf gemäht wird. Eine Unterteilung durch Wege etc. ist nicht vorgesehen. Im nördlichen Teil des Grundstücks (Flurstück 93 nördlich des Weggrundstücks Flurstück 90) ist die Aufstellung von Gruppen und Versorgungszelten vorgesehen. Die Fläche beginnt in einem Abstand von 25 m zur Havel. Zum Graben hin verbleibt ein 3 m breiter Grünstreifen mit Neuanpflanzung von Sträuchern und Buschbepflanzungen. Der Grünstreifen ist als zusätzliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahme in die Planzeichnung aufgenommen worden.

1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze

Nach § 5(1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die „überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.... unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung ... für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen“ darzustellen. Diese Vorgabe des BNatSchGes wurde landesrechtlich umgesetzt. Im Landesnaturschutzgesetz enthalten die §§ 10 bis 12 Regelungen zur Landschaftsplanung: So werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 12 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz) vom 22. Oktober 2002¹ für die Regionen in den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen² dargestellt.

Der GLRP für die Planungsregion 4 Mecklenburgische Seenplatte – zu der Blankenförde gehört- stammt aus dem Jahr 1997.

Das Campingplatzgebiet grenzt unmittelbar an ein Gebiet an, das lt. GLRP zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen ist. Als ein Ziel wird für die Großlandschaft 42 Neustrelitzer Kleinseenland, in der Blankenförde liegt, u. a. die Verbesserung der Lebensraumqualität durch Anhebung des Grundwasserspiegels in durch Meliorationsmaßnahmen geschädigten Feuchtgrünland...bereichen des Havelquellgebietes und an weiteren Havelseen genannt. Hierzu ist zu sagen, daß die für den Campingplatz gewählte Fläche zwar unmittelbar an so eine auf Moorflächen liegende Polderfläche angrenzt, für diesen Bereich jedoch nicht wie für den angrenzenden Roggentiner Polder die Herstellung des natürlichen Wasserregimes gefordert wird. Resultierend aus den o. g. Entwicklungszielen wurde in der Planungsphase eine Verringerung der Campingplatzfläche beschlossen. D. h. Flächen, die in den Entwicklungsgebieten liegen, wurden aus der Planung für den Campingplatz herausgenommen (vergl. Punkt 2.3)

Das Vorhaben stellt nach § 14 LNatG M-V einen Eingriff dar, der nach § 15 LNatG M-V durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden muss. Soweit dies nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Als Eingriff nach § 14 LNatG M-V gilt u.a.:

....

¹ Im folgenden LNatG M-V abgekürzt

² im folgenden GLRP abgekürzt

3. die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Zelt- und Campingplätzen.... von mehr als 300 Quadratmetern im Außenbereich,

....

6. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihren Ufern sowie die Benutzung von Gewässern, die den Wasserstand oder den Abfluss wesentlich verändern,

....

12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 Quadratmetern.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, wurden Flächenreduzierungen vorgenommen, außerdem werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des geplanten Campingplatzgeländes ausgeführt und auf angrenzenden Flächen erfolgen weitere Ersatzmaßnahmen- nähere Erläuterungen zu den drei vorgenannten Punkten siehe unter Punkt 2.3.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Naturräumliche Lage, Relief

Naturräumlich gesehen liegt Blankenförde in der Landschaftszone "Höhenrücken und Seenplatte" und hier in der Großlandschaft "Neustrelitzer Kleinseenland".

Der Höhenrücken liegt zwischen der von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Inneren und Äußeren Hauptendmoräne der Weichseleiszeit. Die Breite beträgt zwischen 20 und 30 km, die Geländehöhe über NN liegt bei 45-80 m.

Der Höhenrücken bildet die Wasserscheide zwischen der Nord- und Ostsee. Das im Südosten dieser Landschaftszone liegende Kleinseenland ist geprägt durch in sandige Moränen bzw. Sander ein-gebettete Binnenseen.

Auf den überwiegend nährstoffarmen Böden dominieren Kiefernwälder, die hauptsächlich im 18. und 19. Jahrhundert aufgeforstet wurden.

Dieses Gebiet ist reich an Mooren, insbesondere an Kesselmooren. Nordwestlich schließt sich das Großseenland mit Müritzer, Kölpin- und Fleesensee an. Südlich befindet sich das Templiner Seengebiet.

Das Plangebiet³ steigt von einer Geländehöhe von 60 m im Uferbereich der Havel auf ca. 62,5 m über NN im Bereich der vorhandenen Gebäude an.

2.1.2 Geologie, Boden

Die letzte Eiszeit war die Weichseleiszeit, die von 72.000 - 10.000 v. Chr. dauerte. Während dieser Eiszeit kam es zu mehreren Gletschervorstößen. Der älteste Gletschervorstoß, das Brandenburger Stadium, ist in verschiedene Staffeln unterteilt. Die Eisrandlage der Frankfurter Staffel, die äußere Baltische Hauptendmoräne, verläuft um das Südende des Schweriner Sees herum, zu dem Südende des Plauer Sees und weiter über Rheinsberg nach Gransee. Der südliche Rand des

³ im folgenden Text PG abgekürzt

Pommerschen Stadiums, die Innere Baltische Hauptendmoräne, verläuft nördlich folgender Seen bzw. Orte: Krakower See, Müritz, Neustrelitz, Feldberg, Templin. Das PG liegt innerhalb der Grundmoräne des Brandenburger Stadiums, die teilweise durch Sander des Pommerschen Stadiums überdeckt ist. In den oberen Geländebereichen stehen innerhalb des PGs Sandböden an. Weiter unten befinden sich bis an die Havel angrenzend durch Entwässerung stark zersetzte Moorböden.

2.1.3 Wasser

Über den Grundwasserverlauf innerhalb des PGs liegen keine Angaben vor, das PG liegt aber außerhalb der festgelegten Trinkwasserschutzzonen.

An das PG angrenzend fließt die Havel, deren Fließweg durch ehemalige Abflussrinnen, die sich in die Sander der Grundmoräne eingetieft haben, vorbestimmt wird. Sie entspringt nördlich von Kratzeburg und verbindet eine Reihe von Seen miteinander. Im Bereich von Blankenförde sind dies der Görtow- und der Jäthensee. Sie weist eine sehr geringe Fließgeschwindigkeit auf. In dem Bereich zwischen Kratzeburg und Granzow – in diesem Abschnitt liegt das PG – ist die Havel sehr naturnah ausgebildet, d. h. ohne Uferbefestigung und Ausbau der Sohle. Die Uferbereiche werden größtenteils extensiv genutzt. Die Havel ist ein Gewässer 1. Ordnung.

Ein größtenteils außerhalb des PGs verlaufender Graben, der in die Havel entwässert, bildet die östliche Grenze des PGs. Der Graben ist ein Gewässer 2. Ordnung. Er hat eine Breite von 1,40m und eine mittlere Tiefe von 0,40 m.

2.1.4 Klima/Luft

Das PG liegt im Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklimas. Die mittlere Temperatur beträgt 8° C. Die Monate Januar und Februar sind mit einem mittleren Monatsminimum von - 12° C die kältesten Monate, während im Juli und August die Monatsmaxima über 29° C liegen.

In den Monaten November bis Februar liegt die mittlere relative Luftfeuchte bei über 90 %, die minimale Luftfeuchte beträgt in diesen Monaten noch über 60 %.

Mit jeweils 9,3 Tagen sind die Monate November und Dezember die mit den meisten Nebeltagen. Die Gesamtzahl der Nebeltage pro Jahr beträgt 69.

Die Niederschläge fallen im Jahresmittel relativ gleichmäßig über die einzelnen Monate verteilt. Der Gesamtniederschlag beträgt 569 mm/Jahr.

Die Hauptwinde im Frühjahr kommen aus nordöstlicher (15,3 %) und aus westlicher Richtung (17,1 %). Im Sommer dominieren klar die West- (21,7 %) und die Süd-West-Winde (18,1 %). Die gleichen Hauptwindrichtungen herrschen im Herbst vor, im Winter sind zusätzlich noch Süd- oder Südostwinde häufig.

Gewässer sind Nebelentstehungsflächen, der Baumbestand im Uferbereich der Havel mildert diese Wirkung aber ab.

2.1.5 Pflanzen/Tiere

Die Vegetation des PGs wurde bei einer Begehung im Frühjahr und Sommer 2005 erfasst und den Biotoptypen nach der Biotoptypenkartierung für Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet:

Die nördliche Begrenzung bildet ein wassergebundener Weg, der unter dem Biotoptyp 14.7.3 OVU, d. h. nicht versiegelter Wirtschaftsweg erfasst wird. Die östliche Begrenzung bildet ein Graben, der in die Havel entwässert. Er wird regelmäßig beräumt und gehört damit dem Biotoptyp 4.5.2 FGB Graben mit intensiver Instandhaltung an. An dem westlichen Grabenrand befindet sich ein ca. 4-5 m breiter Streifen mit u. a. Schilf - *Phragmites australis*, Rasen-Schmiele -- *Deschampsia caespitosa*, Gilbweiderich - *Lysimachia vulgaris*, behaartes Weidenröschen - *Epilobium hirsutum*, gemeine Brennessel - *Urtica dioica*. Häufig kommt auch die Wald-Simse - *Scirpus sylvatica* vor. Dieser Bereich wird dem Biotoptyp 6.2.2. VRL Schilf-Landröhricht zugeordnet.

Innerhalb dieses Streifens steht an dem verrohrten Grabenübergang zu den angrenzenden Wiesen ein Apfelbaum mit 20 cm Stammdurchmesser, er gehört dem Biotoptyp jüngerer Einzelbaum (2.7.2 BBJ) an.

Entlang der Havel, die die südliche Grenze des PGs bildet, steht eine lückige Erlenreihe (*Alnus glutinosa*), die Bäume haben Stammdurchmesser von 10 – 20 cm. Dazwischen befinden sich Schilfbestände (*Phragmites australis*). Der Gehölzstreifen gehört dem Biotoptyp 6.6.4 VSZ Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern an. Nach Norden schließt sich eine Pflanzengesellschaft, die von Arten des sonstigen Feuchtgrünlandes (9.1.6 GFD) sowie von Arten der Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte (6.4.2 VHF) geprägt wird, an : Vereinzelt sind Knäuelbinse - *Juncus conglomeratus*, scharfer Hahnenfuß - *Ranunculus acris*, Sumpf-Vergißmeinnicht - *Myosotis palustris* und Wald-Simse - *Scirpus sylvaticus* zu finden. Häufiger sind vertreten: behaartes Weidenröschen - *Epilobium hirsutum*, gemeine Brennessel - *Urtica dioica*, Giersch - *Aegopodium podagraria* und Kletten-Labkraut - *Galium aparine*.

Innerhalb dieser Fläche steht, ca. 11 m vom Graben entfernt, ein Birnbaum mit 30 cm Stammdurchmesser, der allerdings abgängig ist, d. h. einen hohen Totholzanteil hat.. Er gehört dem Biotoptyp jüngerer Einzelbaum (2.7.2 BBJ) an.

Auf dem höher liegenden Bereich dominieren Arten der Frischwiese (Biotoptyp 9.2.1 GMF) wie Schafgarbe - *Achillea millefolium*, Knäuelgras - *Dactylis glomerata*, Wiesen-Bocksbart - *Tragopogon pratensis*, Acker-Kratzdiesel - *Cirsium arvense*, Glatthafer – *Arrhenatherum elatius*, Gundermann - *Glechoma hederacea*, Herbst-Löwenzahn – *Leontodon autumnalis*. Beigemischt sind vereinzelt Trockenrasenarten wie rispige Flockenblume - *Centaurea stoebe*, gewöhnliches Ferkelkraut - *Hypochoeris radicata* und kleiner Sauerampfer - *Rumex acetosella* sowie zahlreiche Ruderalarten wie Acker-Winde - *Convolvulus arvensis*, Natternkopf – *Echium vulgare* und gemeiner Beifuß - *Artemisia vulgaris*.

In diesen Bereich eingeschlossen ist auf dem höchsten Punkt innerhalb des Geländes eine Sandfläche, die eine lückige Vegetationsdecke aufweist. Hier dominieren mit Arten wie rispige Flockenblume - *Centaurea stoebe*, Silbergras - *Corynephorus canescens*, Berg-Sandglöckchen - *Jasione montana*, kleiner Sauerampfer - *Rumex acetosella* und Sandstrohblume - *Helichrysum arenarium* die Arten der Pionier-Sandflur (Biotoptyp 8.1 TP).

An der südlichen Grenze wächst auf einer Länge von 42 m eine Hecke, die hauptsächlich aus schwarzem Holunder - *Sambucus nigra* und Mirabellen besteht. Hier ist auch das Kletten-Labkraut - *Galium aparine* stark vertreten. Diese Hecke wird dem Biotoptyp Strauchhecke mit Überschildung (2.3.2 BHS) zugeordnet.

Im westlichen Bereich des PGs befinden sich zwei Gebäude. Bei dem kleineren westlich gelegenen handelt es sich um eine denkmalgeschützte Scheune. Hier hat sich ein Fliedergebüsch angesiedelt, das zu dem Biotoptyp Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (13.2.1 PHX) zu zählen ist. Das Gebäude wird umgeben

von einer ruderalen Staudenflur frischer bis trockener Standorte (10.1.2 RHU), die sich bis an den Frischwiesenbereich erstreckt. Kennzeichnende Arten sind: Giersch - *Aegopodium podagraria*, gemeiner Beifuß - *Artemisia vulgaris*, Knäuelgras - *Dactylis glomerata*, Kletten-Labkraut - *Galium aparine* und Rainfarn - *Tanacetum vulgare*. Außerdem sind Frischwiesenarten wie Schafgarbe - *Achillea millefolium* und Acker-Kratzdistel - *Cirsium arvense* zu finden sowie Arten der ruderalen Kriechrasen wie Acker-Winde - *Convolvulus arvensis* und flaches Rispengras - *Poa compressa*. Unmittelbar an das andere Gebäude, einen ehemaligen Stall, anschließend hat sich eine Neophyten-Staudenflur (10.1.5 RHN) ausgebildet, d. h. hier wachsen Reinbestände der Goldrute - *Solidago canadensis*. Zwei Holunderbüsche (*Sambucus nigra*), die dem Biotoptyp Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (13.2.1 PHX) zuzurechnen sind, haben sich am Gebäude angesiedelt. Eine Rosskastanie - *Aesculus hippocastanum* - mit 40 cm Stammdurchmesser steht in der westlich des Gebäudes liegenden Goldrutenstaudenflur. Sie gehört dem Biotoptyp jüngere Einzelbaum (2.7.2 BBJ) an. Das gleiche gilt für eine 2-stämmige Birke - *Betula pendula* -, die weiter westlich am Wege steht. Die Stammdurchmesser betragen je 20 cm. Im Anschluß an diesen Baum steht an der Grenze zwischen der Neophyten-Staudenflur und der ruderalen Staudenflur ein Gehölz aus Vogelkirsche - *Prunus avium* - und Birken - *Betula pendula* - mit Stammdurchmessern von 15 bis 30 cm. Es wird dem Biotoptyp Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (13.1.1 PWX) zugeordnet. Das gleiche gilt für die Birken - *Betula pendula* - mit 5 bis 20 cm Stammdurchmesser, die die Neophyten-Staudenflur nach Südosten hin begrenzen. Der an der Westgrenze an den Gebäuden vorbei führende Weg ist geprägt von Arten der ruderalen Trittflur (10.2.1 RTT) wie Zichorie - *Cichorium intybus*, Weidelgras - *Lolium perenne*, breitblättriger Wegerich - *Plantago major*, einjähriges Rispengras - *Poa annua* und Gänse-Fingerkraut - *Potentilla anserina*. Daneben sind Schafgarbe - *Achillea millefolium* und Acker-Winde - *Convolvulus arvensis* zu finden.

Unter den auf der Fläche anzutreffenden Vögeln finden sich vor allem Arten der halboffenen Landschaften, so wurden u. A. gesehen: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Star (*Sturnus vulgaris*). Bei Heuschrecken und Schmetterlingen sind vor allem wärmeliebende Arten vertreten wie bei den Heuschrecken z. B. gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*) und bei den Schmetterlingen Widderchen (*Zygaena filipendulae*), Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*), Schachbrettfalter (*Melanargina galathea*) und kleiner Fuchs (*Aglais urticae*). An dem zur Havel entwässernden Graben konnten bei einer Untersuchung im Frühjahr keine Laichaktivitäten von Amphibien festgestellt werden. Auch im weiteren Verlauf der Vegetationsperiode konnten keine Amphibienlarven nachgewiesen werden. Indizien älteren Datums die die zeitweilige Nutzung der Uferregion durch wassergebundene Säugetiere belegen (Ein- und Ausstiege), wurden an den Stammfüßen der Erlen an der Havel gefunden. Als in Frage kommende Säugetierarten sind hier Mink (*Mustela vison*) und Fischotter (*Lutra lutra*) zu nennen.

2.1.6 Schutzgebiete/Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des unter der Nr. 38 registrierten Landschaftsschutzgebietes „Kleinseenplatte Neustrelitz“. Das Landschaftsbild hier wird geprägt durch die von einer Baumreihe markierten Havel sowie den vorgelagerten Wiesen. Das PG bildet den Übergang zu dem

Dorfbereich, so grenzen unmittelbar Kleingärten, die Kirche und das alte Gutshaus an, das gerade zu einem Informationszentrum des Nationalparks ausgebaut wurde,

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Da lediglich maximal 333 qm Fläche durch den Bau von Gebäuden zusätzlich versiegelt werden, sind die Auswirkungen auf den Boden bei einer Umsetzung der Planung gering.

Das PG befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen oder anderen Grundwasser-Nutzungsgebieten, so dass die Auswirkungen auch hier nicht erheblich sind.

Die Havel wird durch die Anlage eventuell häufiger frequentiert als vorher, der Bau einer Wasserschleife auf dem Campingplatzgebiet, die zum Anlanden und Abfahren der Kanus genutzt wird, sorgt aber dafür, dass das natürliche Havelufer geschont wird. Wenn der Campingplatz nicht gebaut wird, ist es trotzdem möglich, dass die Anzahl der Paddler auf der Havel steigt. Wenn diese dann aufgrund von fehlenden Einstiegsmöglichkeiten unkontrolliert ihre Boote einsetzen bzw. anlanden, kann es zu einer stärkeren Störung der Ufer kommen als bei der Variante auf dem Campingplatz.

In der Pflanzenwelt wird es in Teilbereichen zu Veränderungen kommen, da langfristig die Arten dominieren werden, die eine etwas häufigere Mahd ab können. Es gibt aber immer noch genug Randbereiche, in denen sich auch höher wachsende Pflanzen halten können. In diese Bereich werden sich auch die hier lebenden Vogel – und Insektenarten zurückziehen. Es kann sein, dass sich die Anzahl der einzelnen Tiere etwas verringert, dass auf der anderen Seite aber auch andere Arten einwandern, die etwas kurzgrasigere Flächen bzw. Hecken bevorzugen. Da die Hauptsaison von Mai bis September ist, bleibt genug Zeit für die Vegetation sich zu erholen. Falls der Campingplatz nicht gebaut würde und die Flächen weiter so liegen bleiben, würden sich in den etwas feuchteren Bereichen die Dominanzbestände der Brennessel weiter ausdehnen. In den trockeneren Bereichen würde eine Verbuschung mit Kiefern, Ginster und anderen Erstbesiedlern beginnen.

In bezug auf das Klima werden sich lediglich kleinräumig kleinklimatische Veränderungen, z. B. durch die häufigere Mahd ergeben.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind ebenfalls sehr gering. Die Zelte haben eine sehr geringe Höhe, so dass sie überhaupt keine Fernwirkung haben. Zu angrenzenden Flächen besteht teilweise bereits ein Gehölzstreifen, zudem werden weitere Hecken als Abgrenzung gepflanzt. Die neuen einheitlich mit Holz verkleideten Gebäude bieten allemal einen schöneren Anblick als langsam verfallende Bauruinen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

2.3.1 Textliche Erläuterung

Zur Verminderung des Eingriffes wurde die ursprüngliche Planung aus dem Jahr 2000 von einer Gesamtfläche von 4,4 ha auf jetzt 1,2 ha reduziert. Auf ein ursprünglich geplantes „Indianerdorf“ mit Tippi-Zelten wurde verzichtet. Zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild wurde das Gebäude in dem Teilgebiet 3 von einer geplanten Konstruktionshöhe von 9,70 m auf eine jetzt zulässige Gesamthöhe von maximal 3,0 m reduziert.

Der geplante Camping und Zeltplatz wird in acht verschiedene Teilgebiete untergliedert:

Im Teilgebiet 1 soll das Gebäude durch die Neuerrichtung eines Sanitärgebäudes auf einer Fläche von maximal 90 qm vergrößert werden. . Hiervon betroffen sind 26 qm Neophyten-Staudenflur, 40 qm ruderaler Staudenflur sowie die Rosskastanie, ein Holundergebüsch auf 4 qm Fläche und das 24 qm große Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten.

Im Teilgebiet 2 ist die Neuerrichtung eines Rezeptionsgebäudes und eines Gruppenraumes mit Kochgelegenheit geplant. Die maximale Grundfläche beträgt 115 qm. Hiervon betroffen sind 45 qm des Biotoptyps Frischwiese und 70 qm der ruderalen Staudenflur. Das Gebäude könnte zwar auch innerhalb der Neophyten-Staudenflur errichtet werden, da diese aber einen geringeren Biotopwert hat als die anderen Flächen, wird für die Bewertung davon ausgegangen, daß die höherwertigen Flächen zerstört werden.

Im Teilgebiet 3 ist auf maximal 114 qm die Neuerrichtung eines Bootslager- und Ausrüstungsgebäudes für den Wassersport geplant. Das Gebäude ist auf 57 qm des sonstigen Feuchtgrünlandes und 57 qm der Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte in einem Abstand von ca. 25 m zur Havel geplant.

Das Teilgebiet 4 umfasst die Nebenanlagen für PKW als Gemeinschaftsstellplätze. Hier ist eine Anlage auf einer Grundfläche von 702 qm im Norden des PGs geplant. Die Zufahrt erfolgt über den wassergebundenen Weg auf dem Flurstück 90 und auf einer Länge von 32 m, d. h. auf 128 qm, über einen Frischwiesenbereich. Die Anlage wird im Bereich der Frischwiese ausgewiesen. Hier werden lediglich Bodenunebenheiten ausgeglichen, ansonsten bleibt der Wiesencharakter erhalten. Da aber innerhalb der Saison eine regelmäßige Mahd erfolgt, wird diese Fläche als Fläche mit einem 50-%igen Funktionsverlust bewertet. Eine Stellplatzanlage für maximal 8 PKW ist im Westen des PGs an dem Weg zum TG 1 geplant. Hiervon sind 215 qm der ruderalen Staudenflur und 106 qm der ruderalen Trittsflur betroffen, wobei auch hier lediglich die Bodenunebenheiten beseitigt werden. Da aber innerhalb der Saison eine regelmäßige Mahd erfolgt, wird diese Fläche als Fläche mit einem 50-%igen Funktionsverlust bewertet. Unmittelbar an der Baugrenze zu dem TG 1 und im Bereich des Zufahrtsweges zu dem TG 1 muss die 2-stämmige Birke gerodet werden.

In dem Bereich zwischen dem Teilgebiet 1 und dem Teilgebiet 2 werden 2 Schattenbäume gepflanzt. Es werden einheimische Arten wie Bergahorn – *Acer pseudoplatanus*, Sandbirke – *Betula pendula*, Stieleiche – *Quercus robur*, Eberesche – *Sorbus aucuparia*, Silberweide – *Salix alba* oder Winterlinde – *Tilia cordata* gepflanzt. Außerdem können regionale Obstsorten gepflanzt werden. Es werden Hochstämme in der Qualität 3 x v., 12-14 cm gepflanzt.

Das Teilgebiet 5 umfasst die Fläche für den Spielplatz. Es handelt sich um eine ca. 1.155 qm große Fläche. 1.051 qm der Spielplatzfläche liegen im Bereich der Frischwiese, außerdem sind 88 qm ruderaler Staudenflur und 16 qm ruderaler Trittsvegetation betroffen. Es werden aber maximal 500 qm der Fläche verändert (z. B. durch die Sandspielflächen, Geländemodellierungen s. u.), bei dem Rest bleibt der Wiesencharakter erhalten. Da aber innerhalb der Saison eine regelmäßige Mahd erfolgt, wird diese Fläche als Fläche mit einem 50-%igen Funktionsverlust bewertet. In diesem Bereich werden 2 Schattenbäume der o. g. Arten und Qualitäten gepflanzt. In dem Teilgebiet 6 wird auf 260 qm des sonstigen Feuchtgrünlandes, auf 260 qm der Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte und auf 100 qm des Schilf-Landröhrlichtes zusätzliche Wasserfläche geschaffen. Bei dieser Maßnahme fallen

insgesamt ca. 320 cbm Bodenaushub an. Ca. 165 cbm hiervon werden an den westlichen Grenzen des PGs – im Bereich um das TG 2 - und an der nördlichen Grenze im Bereich der Stellplatzanlage in Form von 2 m breiten und 40 cm hohen Wällen angeschüttet. Diese Wälle werden im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen einreihig mit einheimischen Sträuchern wie Schlehe – *Prunus spinosa*, Hundsrose – *Rosa canina*, Weißdorn – *Crataegus monogyna*, Salweide – *Salix caprea*, Haselnuß – *Corylus avellana* und schwarzem Holunder – *Sambucus nigra* bepflanzt (s. u.). Es wird eine Pflanze/m in der Qualität verpflanzter Strauch 40 –60 cm gepflanzt. Ca. 45 cbm werden für die Geländemodellierung auf dem Spielplatz benötigt. Der Rest des Bodens wird abgefahren. Durch die Wälle werden 240 qm Frischwiese, 94 qm ruderaler Staudenflur, 50 qm Neophyten-Staudenflur und 116 qm ruderaler Trittsflur überbaut, d. h. sie verlieren ihre Funktion.

Bei dem Teilgebiet 7 handelt es sich um die denkmalgeschützte Scheune. Hier werden keine Belange des Naturschutzes berührt.

Das Teilgebiet 8 ist als Stellfläche für ca. 50 Zelte ausgewiesen. Die Fläche wird nicht durch Wege etc. untergliedert. Hier werden lediglich eventuell bestehende große Bodenunebenheiten, z.B. Löcher, ausgeglichen. Ansonsten bleibt die Fläche in ihrem Bestand erhalten und wird nach Bedarf gemäht. Da aber innerhalb der Saison eine regelmäßige Mahd erfolgt, wird diese Fläche als Fläche mit einem 50-%igen Funktionsverlust bewertet. In einem 25 m breiten Streifen entlang der Havel im Bereich des sonstigen Feuchtgrünlandes und der Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte ist das Aufstellen der Zelte nicht zulässig, so dass eine ca. 1.533 qm große Fläche in diesem Bereich als Stellfläche für Zelte zur Verfügung steht. Der 25 m breite Streifen ist maximal 2 mal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren. Da es in diesem Bereich zu Trittschäden, Beunruhigungen u. Ä. kommen kann, wird die Hälfte der Fläche, d. h. 750 qm als Fläche mit Biotopfunktionsverlust gewertet. Bei der Frischwiese bleibt entlang der Gehölzpflanzungen ein ca. 3 m breiter Randstreifen bestehen, der folgendermaßen in jährlicher Rotation zu pflegen ist: Ein Drittel ist ein- bis zweimal jährlich zu mulchen (Ende Juni bzw. Anfang Juli und Anfang August); ein Drittel ist ein Jahr lang der Sukzession zu überlassen, so dass immer ein Drittel der Fläche als Rückzugsgebiet für die Fauna zur Verfügung steht; ein Drittel ist in der ersten Junihälfte und Anfang August zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren. Das entspricht einer Fläche von 250 qm, so daß im Bereich der Frischwiese eine 5.684 qm große Fläche als Stellfläche für die Zelte verbleibt. Im Bereich der ruderalen Staudenflur ist es eine Fläche von 893 qm. In dem Bereich der Stellplätze für die Zelte werden 6 Schattenbäume der o. g. Arten und Qualitäten gepflanzt.

Im Osten grenzen an das Campingplatzgelände die Flurstücke 95 mit einer Größe von 14.735 qm und 96 mit einer Größe von 15.452 qm an. Sie sind in dem Besitz der Familie Itner. Auf diesen Flächen, die im Moment als intensive Wirtschaftswiese genutzt werden, wird ein ca. 8.459 qm großer Bereich extensiviert. Das Gebiet befindet sich direkt nördlich der Havel und reicht fast bis an den nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg heran. Hier ist geplant, sofort jegliche Düngung einzustellen. Die Flächen erhalten in den ersten Jahren einen 1. Schnitt nach dem 15. Juni und einen 2. Schnitt im Herbst, um die Eutrophierung der Fläche zu senken. Anschließend ist alle 2-3 Jahre eine Mahd ab Mitte September vorzunehmen, wobei lediglich die Hälfte der Fläche zu mähen ist. Das Mähgut ist in jedem Fall abzutransportieren.

2.3.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

- Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotope

1. Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Biotoptyp	Flächenverbrauch	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad x Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent für Kompensation
2.7.2 jüngerer Einzelbaum	1 x 25 qm	1	1,5 + 0,5 x 1 x 1	50
6.4.2 Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte	64 qm	2	2,3 + 0,5 x 1 x 1	179
9.1.6 sonstiges Feuchtgrünland	64 qm	2	2,3 + 0,5 x 1 x 1	179
9.2.1 Frischwiese	45 qm	3	2,5* + 0,5 x 1 x 1	135
10.1.2 ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	110 qm	2-3	2 + 0,5 x 1 x 1	275
10.1.5 Neophyten-Staudenflur	22 qm	1	1 + 0,5 x 1 x 1	33
13.1.1 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	24 qm	1-2	1,5 + 0,5 x 1 x 1	48
13.2.1 Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	4 qm	1	1 + 0,5 x 1 x 1	6
Gesamt				905

- aufgrund des hohen Anteils an Ruderalarten wird die Kompensationserfordernis für diese Flächen von 4 auf 2,5 reduziert

2. Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Biotoptyp	Flächenverbrauch	Wertstufe	Kompensationserfordernis x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad x Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent für Kompensation
2.7.2 jüngerer Einzelbaum	1 x 25 qm	1	1 x 1 x 1	25
4.5.2 Graben mit intensiver Instandhaltung	39 qm	1	1 x 1 x 1	39
6.2.2 Schilf-Landröhricht	100 qm	2	2,3 x 1 x 1	230
6.4.2 Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte	260 qm	2	2,3 x 1 x 1	598
6.4.2	766 + 375 qm	2	2,3 x 1 x 0,5	1.312

Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte	=1.141 qm			
9.1.6 sonstiges Feuchtgrünland	260 qm	2	2,3 x 1 x 1	598
9.1.6 sonstiges Feuchtgrünland	767 375 qm = 1.142 qm	2	2,3 x 1 x 0,5	1.313
9.2.1 Frischwiese	240 + 500 qm = 740 qm	3	2,5 x 1 x 1	1.850
9.2.1 Frischwiese	702 + 128 + 551 + 5.684 qm = 7.065 qm	3	2,5 x 1 x 0,5	8.831
10.1.2 ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	94 qm	2-3	2 x 1 x 1	188
10.1.2 ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	215 + 88 + 893 qm = 1.196 qm	2-3	2 x 1 x 0,5	1.196
10.1.5 Neophyten-Staudenflur	50 qm	1	1 x 1 x 1	50
10.2.1 ruderales Trittflur	116 qm	1	1 x 1 x 1	116
10.2.1 ruderales Trittflur	106 + 16 = 122 qm	1	1 x 1 x 0,5	61
13.1.1 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	30 qm	1-2	1,5 x 1 x 1	45
13.2.1 Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	16 qm	1	1 x 1 x 1	16
Gesamt				16.468

Summe 1: 905
2: 16.468
Gesamtsumme: 17.373

Kompensationsmaßnahme

Kompensationsmaßnahmen	Fläche	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
Anpflanzung von freiwachsender Hecke auf Wall	500 qm	1	1 x 1	1	500
Anpflanzung von Einzelbäumen	10 x 25 qm	1	1 x 1	1	250
Anlage von naturnahen Wiesen auf Wirtschaftsgrünlandflächen	8.459 qm	2	2 x 1	1	16.918
Gesamtumfang der Kompensation					17.668

D. h. einem geforderten Flächenäquivalent für Kompensation von **17.373** steht ein sich aus den Kompensationsmaßnahmen ergebendes Flächenäquivalent von **17.668** gegenüber. Der Eingriff kann somit mit den dargestellten Maßnahmen ausgeglichen werden.

2.4 andere Planungsmöglichkeiten

Andere Planungsmöglichkeiten gibt es zur Umsetzung der Ziele des Bauleitplanes innerhalb des PGs nicht: Die Gebäudesubstanz ist größtenteils vorhanden und wird nur erweitert, so dass der Standort festgelegt ist. Das Lager für die Boote ist zweckmäßiger Weise so nah wie möglich am Wasser zu errichten, so dass auch das Teilgebiet 3 an keinen anderen Standort gelegt werden kann.

3. zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Merkmale der verwendeten Verfahren zur Umweltprüfung

Die Bewertung des Eingriffes erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aus dem Jahr 1999⁴.

In den Hinweisen zur Eingriffsregelung werden die betroffenen Flächen den verschiedenen Biotoptypen nach der Biotopkartierung Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet. Die Biotop-Werteinstufung erfolgt anhand der Kriterien Regenerationsfähigkeit bzw. Rote-Liste Arten und gibt den Rahmen für die Kompensationserfordernis wieder, der in einer Kompensationszahl ausgedrückt wird. Die betroffenen Biotope werden in verschiedene Wirkzonen mit einem unterschiedlichen Intensitätsgrad der Auswirkung eingeteilt. Hieraus ergibt sich ein Wirkungsfaktor.

Die ermittelte Fläche multipliziert mit der Kompensationserfordernis und dem Wirkungsfaktor ergibt dann den Kompensationsflächen-Bedarf. Für die Kompensationsmaßnahmen sind dann die o. e. Kriterien entsprechend anzuwenden.

Es wird ausschließlich die Auswirkung des Vorhabens auf das Plangebiet, d. h. die Wirkzone 1 betrachtet, da in den weiter entfernt liegenden Wirkzonen bereits Vorbelastungen durch andere Campingplätze bzw. Ferienhausgebiete bestehen. Auch die Havel wird bereits durch eine Vielzahl von Kanuten befahren, so dass es auch hier bereits Vorbelastungen gibt..

Zu den Bereichen Boden und Wasser lagen nur wenig verwertbare Angaben vor. Da es hier aber nicht zu großflächigen Versiegelungen oder Gefährdung des Grundwassers kommt, reichten unseres Erachtens die Angaben des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes aus, dass für diese beiden Bereiche kein besonderer Schutz notwendig ist.

Aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der Ortsnähe wurde auch auf eine systematische Erfassung der Fauna verzichtet.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen sowie in der Planzeichnung des B-Planes fixiert und erlangen somit Rechtskraft. Für die geplanten Ersatzmaßnahmen gilt außerdem, dass die dingliche Sicherung der Maßnahme durch Eintragung einer beschränkten persönlichen

⁴ im folgenden Text Hinweise zur Eingriffsregelung genannt

Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, untere Naturschutzbehörde, folgenden Inhalts erfolgt: Die Teilgrundstücke dienen Zwecken des Naturschutzes. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung des Grundstückes oder zu einer erheblichen oder nachteiligen Störung führen können, sind untersagt. Der Eigentümer hat die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden. Das Recht der Eigentümer, das Grundstück unter den o. g. Beschränkungen selbst zu nutzen, bleibt unberührt. Die betroffenen Flächen der Flurstücke sind auf dem anliegenden Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan bildet einen Bestandteil des Bebauungsplanes. Somit haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen, falls die Vereinbarungen des B-Planes nicht eingehalten werden.

3.3 Zusammenfassung

Die Familie Itner beabsichtigt in Blankenförde einen Camping und Wasserwanderplatz zu errichten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Roggentin wird zurzeit dahingehend überarbeitet, dass die im Geltungsbereich des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes festgelegten Flächen als SO-Gebiet Campingplatz ausgewiesen werden.

Die vorgesehene Fläche für den Camping- und Wasserwanderplatz umfasst in der Flur 1, Gemarkung Blankenförde die Flurstücke 88,93 sowie eine an die beiden erstgenannten Flurstücke angrenzende Teilfläche des Flurstücks 90 (Weg) und eine an das Flurstück 88 angrenzende Teilfläche des Flurstücks 94 (Graben). Es handelt sich um eine ca. 1,3 ha große Fläche, die bis an die Havel heranreicht.

Es ist geplant, Stellplätze für maximal 50 Zelte zu schaffen. Weiterhin ist der Aus- und Neubau folgender Gebäude geplant: Sanitärgebäude, Rezeptionsgebäude mit Gruppenraum, und Bootslager. Alle Gebäude erhalten eine Holzverkleidung aus Lärchenholz. Die Gebäudehöhe beträgt maximal 3,50 m. Weiterhin gibt es eine Stellfläche für 30 PKW und einen Kinderspielplatz. Außerdem ist eine Wasserschleife mit Anbindung an die Havel geplant, um das Einsetzen und Anlanden der Kanus unter Schonung des Uferbereiches der Havel zu gewährleisten. Versiegelungen finden lediglich im Bereich der neu zu errichtenden Gebäude statt.

Das Vorhaben stellt nach § 14 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern einen Eingriff dar, der durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden muss. Soweit dies nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des unter der Nr. 38 registrierten Landschaftsschutzgebietes „Kleinseenplatte Neustrelitz“.

Das Landschaftsbild hier wird geprägt durch die von einer Baumreihe markierten Havel sowie den vorgelagerten Wiesen. Das PG bildet den Übergang zu dem Dorfbereich, so grenzen unmittelbar Kleingärten, die Kirche und das alte Gutshaus an, das gerade zu einem Informationszentrum des Nationalparks ausgebaut wurde. Das Plangebiet⁵ steigt von einer Geländehöhe von 60 m im Uferbereich der Havel auf ca. 62,5 m über NN im Bereich der vorhandenen Gebäude an.

⁵ im folgenden Text PG abgekürzt

In den oberen Geländebereichen stehen innerhalb des PGs Sandböden an. Weiter unten befinden sich bis an die Havel angrenzend durch Entwässerung stark zersetzte Moorböden.

Das PG liegt außerhalb der festgelegten Trinkwasserschutzzonen.

Die Havel entspringt nördlich von Kratzeburg und verbindet im Bereich von Blankenförde den Görtow- und den Jäthensee miteinander. Sie weist eine sehr geringe Fließgeschwindigkeit auf. In dem Untersuchungsraum ist die Havel sehr naturnah ausgebildet, d. h. ohne Uferbefestigung und Ausbau der Sohle. Die Uferbereiche werden größtenteils extensiv genutzt. Die Havel ist ein Gewässer 1. Ordnung.

Ein größtenteils außerhalb des PGs verlaufender Graben, der in die Havel entwässert, bildet die östliche Grenze des PGs. Der Graben ist ein Gewässer 2. Ordnung. Er hat eine Breite von 1,40m und eine mittlere Tiefe von 0,40 m.

Das PG liegt im Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklimas. Die mittlere Temperatur beträgt 8° C. Die Monate Januar und Februar sind mit einem mittleren Monatsminimum von - 12° C die kältesten Monate, während im Juli und August die Monatsmaxima über 29° C liegen.

Die Niederschläge fallen im Jahresmittel relativ gleichmäßig über die einzelnen Monate verteilt. Der Gesamtniederschlag beträgt 569 mm/Jahr. Im Sommer dominieren klar die West- (21,7 %) und die Süd-West-Winde (18,1 %).

Gewässer sind Nebelentstehungsflächen, der Baumbestand im Uferbereich der Havel mildert diese Wirkung aber ab.

Die Vegetation des PGs wurde bei einer Begehung im Frühjahr und Sommer 2005 erfasst und den Biotoptypen nach der Biotoptypenkartierung für Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet: Folgende Biotoptypen wurden kartiert (daneben werden gleich die zugrunde gelegten Werte für die Kompensationserfordernis angegeben, die später für die Berechnung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung benötigt werden):

2.3.2 BHS Strauchhecke mit Überschirmung	
2.7.2 BBJ jüngerer Einzelbaum	1,5
4.5.2 FGB Graben mit intensiver Instandhaltung	1,0
6.2.2. VRL Schilf-Landröhricht	2,3
6.4.2 VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte	2,3
6.6.4 VSZ Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	
8.1 TP Pionier-Sandflur	
9.1.6 GFD sonstige Feuchtgrünland	2,3
9.2.1 GMF Frischwiese	2,5
10.1.2 RHU rudérale Staudenflur frischer bis trockener Standorte	2,0
10.1.5 RHN Neophyten-Staudenflur	1,0
10.2.1 RTT Arten der ruderalen Tritfflur	1,0
13.1.1 PWX Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1,5
13.2.1 PHX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	1,0
14.7.3 OVU nicht versiegelter Wirtschaftsweg	

Unter den auf der Fläche anzutreffenden Vögeln finden sich vor allem Arten der halboffenen Landschaften, bei Heuschrecken und Schmetterlingen sind vor allem wärmeliebende Arten vertreten

An den Stammfüßen der Erlen an der Havel wurden Spuren gefunden, die von Mink oder Fischotter stammen.

Da lediglich maximal 333 qm Fläche durch den Bau von Gebäuden zusätzlich versiegelt werden, sind die Auswirkungen auf den Boden bei einer Umsetzung der Planung gering.

Das PG befindet sich außerhalb von Grundwassernutzungsgebieten, so dass die Auswirkungen auch hier nicht erheblich sind.

Die Havel wird durch die Anlage eventuell häufiger frequentiert als vorher, der Bau einer Wasserschleife auf dem Campingplatzgebiet, die zum Anlanden und Abfahren der Kanus genutzt wird, sorgt aber dafür, dass das natürliche Havelufer geschont wird.

In der Pflanzenwelt wird es in Teilbereichen zu Veränderungen kommen, da langfristig die Arten dominieren werden, die eine etwas häufigere Mahd ab können. Falls der Campingplatz nicht gebaut würde und die Flächen weiter so liegen bleiben, würden sich in den etwas feuchteren Bereichen die Dominanzbestände der Brennessel weiter ausdehnen. In den trockeneren Bereichen würde eine Verbuschung mit Kiefern, Ginster und anderen Erstbesiedlern beginnen.

Zur Verminderung des Eingriffes wurde die ursprüngliche Planung aus dem Jahr 2000 von einer Gesamtfläche von 4,4 ha auf jetzt 1,3 ha reduziert. Auf ein ursprünglich geplantes „Indianerdorf“ mit Tippi-Zelten wurde verzichtet. Zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild wurde das Gebäude in dem Teilgebiet 3 von einer geplanten Konstruktionshöhe von 9,70 m auf eine jetzt zulässige Gesamthöhe von maximal 3,0 m reduziert.

Die Bewertung des Eingriffes erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aus dem Jahr 1999⁶.

Die Biotop-Werteinstufung erfolgt anhand der Kriterien Regenerationsfähigkeit bzw. Rote-Liste Arten und gibt den Rahmen für die Kompensationserfordernis wieder, der in einer Kompensationszahl ausgedrückt wird. Die betroffenen Biotope werden in verschiedene Wirkzonen mit einem unterschiedlichen Intensitätsgrad der Auswirkung eingeteilt. Hieraus ergibt sich ein Wirkungsfaktor, in diesem Fall 1, da ausschließlich die Auswirkung des Vorhabens auf das Plangebiet, d. h. die Wirkzone 1 betrachtet wird, da in den weiter entfernt liegenden Wirkzonen bereits Vorbelastungen durch andere Campingplätze bzw. Ferienhausgebiete bestehen. Auch die Havel wird bereits durch eine Vielzahl von Kanuten befahren, so daß es auch hier bereits Vorbelastungen gibt.

Die ermittelte Fläche multipliziert mit der Kompensationserfordernis (s. o. Biotoptypen) und dem Wirkungsfaktor ergibt dann den Kompensationsflächen-Bedarf. Für die Kompensationsmaßnahmen sind dann die o. e. Kriterien entsprechend anzuwenden. Für die Biotopbeseitigung mit Totalverlust gibt es noch einen Zuschlag von 0,5 zu der Kompensationserfordernis.

Der geplante Camping und Zeltplatz wird in acht verschiedene Teilgebiete untergliedert:

Im Teilgebiet 1 werden durch die Neuerrichtung eines Sanitärgebäudes ca. 26 qm Neophyten-Staudenflur, 40 qm ruderales Staudenflur sowie die Rosskastanie, ein

⁶ im folgenden Text Hinweise zur Eingriffsregelung genannt

Hofundergebüsch auf 4 qm Fläche und das 24 qm große Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten gerodet bzw. versiegelt.

Im Teilgebiet 2 sind von der Neuerrichtung eines Rezeptionsgebäudes 45 qm Frischwiese und 70 qm der ruderalen Staudenflur betroffen.

Im Teilgebiet 3 wird auf 64 qm des sonstigen Feuchtgrünlandes und 64 qm der Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte das Bootslager errichtet.

Im Teilgebiet 4 ist auf einer Grundfläche von 702 qm Bereich der Frischwiese die Ausweisung einer Gemeinschaftsstellplatzanlage für PKW geplant. Hier werden lediglich Bodenunebenheiten ausgeglichen, ansonsten bleibt der Wiesencharakter erhalten. Da aber innerhalb der Saison eine regelmäßige Mahd erfolgt, wird diese Fläche als Fläche mit einem 50-%igen Funktionsverlust bewertet. Gleiches gilt für alle weiteren nutzbaren Wiesenflächen so auch für eine Stellplatzanlage für maximal 8 PKW im Westen des PGs an dem Weg zum TG 1 und. Hiervon sind 215 qm der ruderalen Staudenflur und 106 qm der ruderalen Trittsflur betroffen. Unmittelbar an der Baugrenze zu dem TG 1 und im Bereich des Zufahrtsweges zu dem TG 1 muß die 2-stämmige Birke gerodet werden.

Das Teilgebiet 5 umfaßt die Nebenanlage für den Spielplatz. Es handelt sich um eine ca. 1.155 qm große Fläche. 1.051 qm der Spielplatzfläche liegen im Bereich der Frischwiese, außerdem sind 88 qm ruderaler Staudenflur und 16 qm ruderaler Trittsvegetation betroffen. Es werden aber maximal 500 qm der Fläche verändert (z. B. durch die Sandspielflächen, Geländemodellierungen s. u.), bei dem Rest bleibt der Wiesencharakter erhalten.

In dem Teilgebiet 6 wird auf 260 qm des sonstigen Feuchtgrünlandes, auf 260 qm der Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte und auf 100 qm des Schilflandröhrichtes zusätzliche Wasserfläche geschaffen. Bei dieser Maßnahme fallen insgesamt ca. 320 cbm Bodenaushub an. Ca. 165 cbm hiervon werden an den westlichen Grenzen des PGs – im Bereich um das TG 2 – und an der nördlichen Grenze im Bereich der Stellplatzanlage in Form von 2 m breiten und 40 cm hohen Wällen angeschüttet. Diese Wälle werden im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen einreihig mit einheimischen Sträuchern wie Schlehe, Hundsrose, Weißdorn, Salweide, Haselnuss und schwarzem Holunder bepflanzt. Ca. 45 cbm werden für die Geländemodellierung auf dem Spielplatz benötigt. Der Rest des Bodens wird abgefahren. Durch die Wälle werden 240 qm Frischwiese, 94 qm ruderaler Staudenflur, 50 qm Neophyten-Staudenflur und 116 qm ruderaler Trittsflur überbaut, d. h. sie verlieren ihre Funktion.

Bei dem Teilgebiet 7 handelt es sich um die denkmalgeschützte Scheune. Hier werden keine Belange des Naturschutzes berührt.

Das Teilgebiet 8 ist als Stellfläche für ca. 50 Zelte ausgewiesen. In einem 25 m breiten Streifen entlang der Havel im Bereich des sonstigen Feuchtgrünlandes und der Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte ist das Aufstellen der Zelte nicht zulässig, so dass eine ca. 1.533 qm große Fläche in diesem Bereich als Stellfläche für Zelte zur Verfügung steht. Im Bereich der Frischwiese verbleibt eine 5.684 qm große Fläche als Stellfläche für die Zelte und im Bereich der ruderalen Staudenflur ist es eine Fläche von 893 qm.

Neben der Pflanzung der o. g. 500 qm Sträucher werden innerhalb des Geländes 10 Schattenbäume gepflanzt. Es werden einheimische Arten wie Bergahorn, Sandbirke, Stieleiche, Eberesche, Silberweide oder Winterlinde gepflanzt. Außerdem können regionale Obstsorten gepflanzt werden. Es werden Hochstämme in der Qualität 3 x v., 12-14 cm gepflanzt.

Im Osten grenzen an das Campingplatzgelände die Flurstücke 95 mit einer Größe von 14.735 qm und 96 mit einer Größe von 15.452 qm an. Sie sind in dem Besitz der Familie Itner. Auf diesen Flächen, die im Moment als intensive Wirtschaftswiese genutzt werden, wird ein ca. 8.459 qm großer Bereich extensiviert. Das Gebiet befindet sich direkt nördlich der Havel und reicht fast bis an den nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg heran. Hier ist geplant, sofort jegliche Düngung einzustellen. Die Flächen erhalten in den ersten Jahren einen 1. Schnitt nach dem 15. Juni und einen 2. Schnitt im Herbst. Anschließend ist alle 2-3 Jahre eine Mahd ab Mitte September vorzunehmen, wobei lediglich die Hälfte der Fläche zu mähen ist. Das Mähgut ist in jedem Fall abzutransportieren.

Als Kompensationserfordernis für den Eingriff wird nach dem o. g. Modell ein Flächenäquivalent von **17.373** errechnet. Aus den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich ein Flächenäquivalent von **17.668**, so dass der Eingriff mit den dargestellten Maßnahmen ausgleichbar ist.

Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen sowie in der Planzeichnung des B-Planes fixiert und erlangen somit Rechtskraft. Für die geplanten Ersatzmaßnahmen gilt außerdem, daß die dingliche Sicherung der Maßnahme durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, untere Naturschutzbehörde, folgenden Inhalts erfolgt: Die Teilgrundstücke dienen Zwecken des Naturschutzes. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung des Grundstückes oder zu einer erheblichen oder nachteiligen Störung führen können, sind untersagt. Der Eigentümer hat die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden. Das Recht der Eigentümer, das Grundstück unter den o. g. Beschränkungen selbst zu nutzen, bleibt unberührt. Somit haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen, falls die Vereinbarungen des B-Planes nicht eingehalten werden.

Aufgestellt: Molfsee, den 10.07.2006
Henning Klapper
Freisch. Landschaftsarchitekt
Großer Eiderkamp 12
24113 Molfsee

Dipl.Ing. Arch
Ingo Schüssler
Parkstrasse 11
17235 Neustrelitz